Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5923

30. 11. 89

Sachgebiet 57

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5672 —

Munitionsdepot im Wassermer Wald (Landkreis Emmendingen) – II –

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 29. November 1989 – VI B 4 – VV 7904 – 101/89 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung für das Munitionsdepot der kanadischen Streitkräfte, das jetzt im Wassermer Wald gebaut werden soll, andere Standorte in Erwägung gezogen und geprüft?

   Wenn ja, welche?

Das Gelände des ehemaligen französischen Munitionslagers bei Denzlingen wurde den kanadischen Streitkräften angeboten, weil

— hier ein bundeseigenes ausreichend großes Areal vorhanden war,

— ein für die Einlagerung von Munition rechtskräftig angeordneter, ausreichend bemessener Schutzbereich nach § 1 Abs. 2 SchBG besteht,

— keine Änderung der bisherigen Nutzung des Geländes eintritt.

Bei solchen Voraussetzungen hätte die Beschaffung eines anderen Geländes im Stationierungsbereich auch aus Rechtsgründen (§ 1 Abs. 2 LBG) ausscheiden müssen.

2. Lag der Bundesregierung bei der Entscheidung über die Weitergabe an die kanadischen Streitkräfte eine konkrete Planung seitens der Kanadier vor?

Die kanadische Seite hat Grobvorstellungen entwickelt.

3. Lagen der Bundesregierung bei der Entscheidung über den Weiterbetrieb des Munitionsdepots naturschutzrechtliche oder wasserschutzrechtliche Gutachten zur Entscheidungsfindung vor?

Der Bundesregierung war bei ihrer Entscheidung, das Gelände im Wassermer Wald den kanadischen Streitkräften ebenfalls zur Einrichtung eines Munitionsdepots zu überlassen, bekannt, daß etwa ein Viertel des Geländes in das Wasserschutzgebiet des Wasserversorgungsverbandes „Mauracherberg", erweiterte Schutzzone (Zone III), einbezogen ist. Nach § 6 Abs. 4 der Rechtsverordnung des Landratsamts Emmendingen bleibt die militärische Nutzung des im Wasserschutzgebiet liegenden bundeseigenen Grundstücksteils von den Vorschriften der Verordnung unberührt. Es bestand keine Veranlassung, Gutachten der vorgenannten Art einzuholen.

4. Wurden in der Überlassungsvereinbarung mit den kanadischen Streitkräften für das Depot im Wassermer Wald wasserschutzrechtliche Gebote und Kontrollmöglichkeiten vereinbart?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum ist darauf verzichtet worden?

In die Überlassungsvereinbarung ist aufgenommen worden, daß ein Teil der Liegenschaft in ein Wasserschutzgebiet einbezogen wurde.

Nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts haben die ausländischen Streitkräfte die Pflicht, das deutsche Recht zu achten. Zu ihren Pflichten als Betreiber und Inhaber von Anlagen gehört als Teil des Sicherheitsstandards nach deutschem Recht auch die Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Anlagen in dem Umfang und in den Zeitabständen, die das deutsche Recht bestimmt. Die ausländischen Streitkräfte dürfen allerdings ihre eigenen Vorschriften anwenden, wenn sie die entsprechenden Tatbestände des deutschen Rechts gleichwertig regeln (Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut).

5. Welche vertraglichen Regelungen hat die Bundesregierung mit den kanadischen Streitkräften geschlossen, in denen ausdrücklich festgelegt wird, daß die Kanadier nur konventionelle Munition im Depot Wassermer Wald lagern dürfen?

In der Überlassungsvereinbarung haben sich die kanadischen Streitkräfte verpflichtet, in der Liegenschaft ausschließlich konventionelle Munition zu lagern.

6. Welche Gründe veranlaßten die kanadischen Streitkräfte, ihr Munitionsdepot außerhalb des Flugplatzgeländes in Lahr zu suchen?

Die Schutzbereiche um die beiden Munitionslager auf dem Flugplatz Lahr reichen zur Lagerung der benötigten Munitionsmengen nicht aus.

7. Liegt der Bundesregierung ein Programm der kanadischen Streitkräfte gemäß NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommen vor, in dem der Bedarf für ein Munitionsdepot begründet wird?

Ja.

8. Existiert eine Verteidigungsplanung, in die sich die geplante Baumaßnahme im Wassermer Wald einfügt?

In Denzlingen handelt es sich um die Überlassung einer bundeseigenen Liegenschaft und den Bau von Munitionslagerhäusern in Erfüllung der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem NATO-Partner Kanada aus dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen.

9. Sieht die Bundesregierung heute noch einen dringenden Bedarf der kanadischen Streitkräfte, obwohl diese bis jetzt noch nicht in der Lage waren, eine ausreichende Planung vorzulegen?

Die kanadischen Streitkräfte halten ihren dortigen Bedarf nach wie vor für dringlich.

Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der NATO-Partner liegt im wohlverstandenen Verteidigungsinteresse auch der Bundesrepublik Deutschland.

10. Hat die Bundesregierung die kanadischen Streitkräfte aufgefordert, ihren Bedarf für das Munitionsdepot zu überprüfen?

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die kanadischen Streitkräfte zur Überprüfung aufzufordern, ob das geplante Munitionsdepot im Wassermer Wald nicht außerhalb eines unabweisbaren dringenden Bedarfs liegt?

Im Hinblick auf den fortbestehenden Bedarf war und ist ein Grund für solche Aufforderungen nicht ersichtlich.

12. Welche Gründe haben die Landesregierung bzw. die Bundesregierung bewogen, den Bau der Heimsonderschule in Wasser zu erlauben, obwohl dieser in unmittelbarer Nähe zum Munitionsdepot liegt und laut Aussage der Wehrbereichsverwaltung V keine Katastrophenschutzpläne vorliegen?

Die Wehrbereichsverwaltung V als Schutzbereichsbehörde hat dem Bau der Heimsonderschule zustimmen können, weil diese außerhalb des Schutzbereichs liegt und somit ihre Gefährdung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist.

13. Welche Gründe lassen der Bundesregierung die geplante Baumaßnahme als so wichtig erscheinen, daß sie die Interessen der betroffenen Gemeinden als weniger gewichtig ansieht?

Im Zuge ihrer pflichtgemäßen Abwägung der zivilen mit den militärischen Belangen hat die Bundesregierung den Gründen der Landesverteidigung den Vorrang eingeräumt.

14. Welche Auflagen hat die Landesregierung von Baden-Württemberg in ihrer positiven Stellungnahme im abgeschlossenen Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 3 SchBG gemacht?

    Zu welchem Ergebnis kam die Bundesregierung bei der Prüfung dieser Auflagen?

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrer für den Bund positiven Stellungnahme nach dem Schutzbereichsgesetz folgende Auflagen auferlegt:

- Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist die Möglichkeit zu geben, die Anlage mit Beauftragten der Bundesvermögensverwaltung zu betreten und zu prüfen, ob von ihr Beeinträchtigungen des Trinkwassers zu besorgen sind.
- U. a. Baumaßnahmen und der Betrieb der Anlage bleiben mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

Die Abstimmung über die Erfüllung der Auflagen zwischen der Wehrbereichsverwaltung V, den kanadischen Streitkräften und der Landesregierung Baden-Württemberg ist noch nicht abgeschlossen.

Danach wird das Bundesministerium der Verteidigung über den Fortbestand des Schutzbereichs entscheiden.

15. Seit 1953 wird im Wassermer Wald ein Gelände für ein Munitionsdepot genutzt, zuerst von den französischen Streitkräften, jetzt von den kanadischen.

    Wem gehörte das betreffende Gelände vor 1953?

    Durch welche vertragliche Vereinbarungen wurde es an die französischen Streitkräfte übergeben?

    Wo sind diese Vereinbarungen veröffentlicht oder einsehbar?

    Wurde über den Verzicht der französischen Streitkräfte auf das Gelände eine Vereinbarung geschlossen?

Das Gelände wurde 1953 durch die französischen Streitkräfte beschlagnahmt. Es wird seitdem als Munitionslager genutzt. In den Jahren 1961/62 hat der Bund das Gelände von einer Vielzahl privater Eigentümer und von der Gemeinde Denzlingen erworben.

Das völkerrechtliche Überlassungsverhältnis ist entstanden durch die Globalüberlassung nach Artikel 48 Abs. 2 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und durch die tatsächliche Überlassung ab 1. Juli 1963 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens). Die schriftliche Überlassungsvereinbarung wurde am 14./27. November 1979 geschlossen. Überlassungsvereinbarungen mit den ausländischen Streitkräften werden nicht veröffentlicht.

Die französischen Streitkräfte haben im September 1985 gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung schriftlich erklärt, daß

sie die Liegenschaft nicht mehr benötigen und daß sie an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden kann. Dies entspricht der Vereinbarung in Artikel 48 Abs. 5 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut.

16. Bezieht sich die mit den französischen Streitkräften geschlossene Vereinbarung ausdrücklich auf Munitionslagerhäuser?

Das bundeseigene Gelände ist den französischen Streitkräften zur Verwendung als Munitionslager überlassen worden.

17. Wurde mit den Franzosen nach Abschluß des NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommens ein erneutes Abkommen über das Depot im Wassermer Wald geschlossen?

Siehe Antwort zu Frage 15.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, seit welchem Zeitpunkt die französischen Streitkräfte keinerlei Munition mehr im Depot einlagerten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Anlage bis zu ihrer Freigabe nicht für den Überlassungszweck genutzt wurde.

19. Bestand nach Auffassung der Bundesregierung 1986, als die französischen Streitkräfte das Gelände im Wassermer Wald zurückgaben, ein Herausgabeanspruch der Gemeinde Denzlingen gegenüber dem Bund?

Die Gemeinde hat für die von ihr an den Bund veräußerten Grundstücke ein Wiederkaufsrecht für den Fall, daß die Grundstücke nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Landbeschaffungsgesetz benötigt werden. Da für die Liegenschaft militärischer Anschlußbedarf geltend gemacht wurde, stand der Gemeinde ein Herausgabeanspruch gegenüber dem Bund nicht zu.

20. Hat die Bundesregierung schon jemals, wie im NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommen vorgesehen, für Liegenschaften Freigabeanträge gegenüber alliierten Streitkräften gestellt?

    Wie oft geschah das?

    Welches Ergebnis hatten diese Freigabeanträge?

Nach Artikel 48 Abs. 5 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut überprüfen die ausländischen Streitkräfte laufend ihren Bedarf an Liegenschaften, um eine Beschränkung der von ihnen benutzten Liegenschaften an Zahl und Umfang auf das erforderliche Mindestmaß zu gewährleisten. Darüber hinaus überprüfen sie ihren Bedarf in besonderen Einzelfällen auf Verlangen des Bun-

des. Hiervon hat die Bundesregierung insbesondere bei Verlegungsmaßnahmen wiederholt Gebrauch gemacht. Sofern eine Regelung für Ersatzmaßnahmen erreicht werden konnte, sind die betreffenden Liegenschaften freigegeben worden. Ihre listenmäßige Erfassung ist nicht erfolgt.

21. Aufgrund welcher Gesetze und Verordnungen werden die Überlassungsvereinbarungen nicht veröffentlicht?

Es gibt weder Gesetze noch Verordnungen, die die Veröffentlichung von Überlassungsvereinbarungen vorsehen.

22. Hätte die Bundesregierung, sofern die Gemeinden den Artikel 6.4 (militärische Ausnahme) in der Wasserschutzverordnung gestrichen hätten, das Gelände nach der Aufgabe durch die französischen Streitkräfte an die kanadischen Streitkräfte weitergeben können?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Nach § 6 Abs. 4 der Rechtsverordnung des Landratsamts Emmendingen vom 22. November 1984 bleibt die militärische Nutzung des im Wasserschutzgebiet liegenden bundeseigenen Grundstücksbereichs durch die Stationierungsstreitkräfte von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt. Die militärische Nutzung des Geländes ist nicht unterbrochen gewesen. Es hat lediglich ein Benutzerwechsel stattgefunden.

23. Hätte die Bundesregierung, wenn das besagte Gelände Privatbesitz wäre, die Möglichkeit gehabt, es gemäß Landbeschaffungsgesetz für militärische Zwecke zu enteignen?

Ja.

24. Auf welche Rechtsgrundlage und welchen sachlichen Hintergrund stützt sich die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Stoltenberg, der laut „Badischer Zeitung" vom 17. Oktober 1989 behauptet hat, daß „die Entscheidung über die militärische Notwendigkeit (gemeint ist das Depot im Wassermer Wald) ihm überlassen werden" müsse?

Die von Ihnen zitierte Aussage und deren Wiedergabe in der angezogenen Veröffentlichung sind von Ihnen nur stark verkürzt dargestellt.

Die Entscheidungsbefugnis beruht im übrigen auf der Ressortverantwortlichkeit des Bundesministers der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des NATO-Bündnisses.

25. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die kanadische Regierung derzeit wegen Etatkürzungen im kanadischen Verteidigungshaushalt noch keine definitive Entscheidung zum Bau des Munitionsdepots im Wassermer Wald getroffen hat?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die kanadische Regierung wegen Etatkürzungen im Verteidigungshaushalt von der Errichtung des Munitionsdepots in Emmendingen/Denzlingen absehen will.

26. Für wann rechnet die Bundesregierung mit einer Bauentscheidung der kanadischen Seite?

Die kanadische Seite rechnet mit einem Baubeginn voraussichtlich nicht vor 1992.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung den geplanten Neubau eines Munitionsdepots im Wassermer Wald angesichts der weltweiten Abrüstungsbemühungen?

Die Beantwortung dieser Frage steht in engem Zusammenhang mit Ergebnissen der in Wien aufgenommenen, aber noch nicht abgeschlossenen Abrüstungsverhandlungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333